

unterscheidet dabei drei Kategorien von Minderpfründstiftungen: die Stiftungen an Pfarrkirchen oder Kapellen im Pfarrdorf, die Stiftungen an Filialkirchen (außerhalb des Pfarrdorfes) sowie Stiftungen an Filialkirchen mit Kuratierechten (Kuriatkaplaneien). Minutiös, zuweilen spitzfindig und in anspruchsvoller (und manchmal fragwürdiger) Diktion diskutiert sie die Initiativen, Begründungen und Finanzierung der Stiftungen, die Aufgaben und Rechte der Pfründinhaber wie der Stifter. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf der Klärung der rechtlichen Bedingungen mit dem Ziel einer „rechtstheoretischen Verortung der Minderstiftung“ (S. 408). Relativ selten stößt der unvoreingenommene Leser auf Bestimmungen, die in dieser Form tatsächlich nur auf dem Lande Sinn machten. So bemühte man sich offenbar insbesondere um öffentliche Frühmessen, die zumal in der Erntezeit in Gegenwart der ortsansässigen Gläubigen gelesen werden sollten, und suchte die Feiertags- und Sonntagsmessen ins Dorf zu ziehen (S. 179–182). Interessante Streitfälle und Schlichtungsverhandlungen beleuchten kirchliche Konflikte auf Dorfebene (z. B. S. 209 f.). Tiefergehende Einsichten, etwa in die wirtschaftliche Situation der Pfründinhaber, erlauben die herangezogenen Stiftungsbriefe nach Ansicht des Rez. allerdings ebensowenig wie gewagte Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Reformation und den Bauernkrieg von 1524/25, die F. mehrfach andeutet, indem sie die emanzipatorisch verstandene Eigeninitiative des Kirchenvolks zur Sicherung des Seelenheils, die *necessitas populi*, immer wieder herausstellt oder auf den kirchlich-religiösen, aber zugleich auch politischen Charakter einer Stiftung *pro cura animarum* oder des *Ius patronatus* verweist.

Heinrich Dormeier

Marie-Ange VALAZZA TRICARICO, L'officialité de Genève et quelques cas de bigamie à la fin du Moyen Age: l'empêchement de lien, Zs. für Schweizerische KG 89 (1995) S. 99–118, untersucht vier Gerichtsverfahren wegen Bigamie und ediert drei der Protokolle vom Anfang des 15. Jh. Dabei wird festgestellt, daß weder öffentlich zelebrierte noch heimliche, aber regelgemäße Eheschließungen eine Zweitehe verhindern können. Nicht öffentlich geschlossene Ehen gelten vor Gericht nicht einmal als Annullierungsgrund der zweiten Ehe. Es zeigt sich, daß es der Kirche weder gelingt, ihre Forderung nach gegenseitigem Einverständnis in Öffentlichkeit, noch die Unauflöslichkeit der Ehe nach bloßer Zustimmung *de presenti* oder durch *verba de futuro*, gefolgt von der *copula carnalis*, durchzusetzen.

D. S.

James MULDOON, Medieval Canon Law and the Formation of International Law, ZRG Kan. 81 (1995) S. 64–82, betont die ma. Wurzeln des frühneuzeitlichen Völkerrechts, besonders bei den spanischen Juristen des 16. Jh., die die Eroberung Amerikas und die Missionierung der Indios mit Argumenten rechtfertigten, die dem Kommentar Innozenz' IV. und des Hostiensis zu Liber Extra 3, 34, 8, der Bulle Innozenz' III. *Quod super his* über Kreuzzüge und die Behandlung der Heiden, entstammen und in Alexanders VI. Missionsbulle *Inter caetera* von 1493 zusammengefaßt worden seien. Diese Linie werde in der Forschung zu wenig beachtet.

D. J.